

Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie 2003 - WT-ARL 2003) in der Fassung ABI-KWT 2/2005, ABI-KWT 2/2008, ABI-KWT 1/2010 und ABI-KWT Sondernummer I/2011

Vorbemerkungen

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind durch ihre Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit, ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Unabhängigkeit, ihre Verschwiegenheit, ihre fachliche Ausbildung, ihre nachgewiesene Qualifikation sowie ihre laufende Fortbildung im Rahmen ihres jeweiligen Berechtigungsumfanges ausgewiesene Berater und Vertreter ihrer Mandantschaft in allen deren wirtschaftlichen und abgabenrechtlichen Belangen; Wirtschaftstreuhänder im Besonderen auch als Verteidiger in behördlichen Finanzstrafverfahren.

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind für den Rechtsstaat unentbehrlich und tragen in ihrer beratenden Funktion maßgeblich dazu bei, die Besteuerungsgerechtigkeit zu gewährleisten und das Vertrauen des Steuerbürgers zum Staat zu stärken.

In ihrer prüfenden Funktion nehmen Wirtschaftstreuhänder noch übergeordnete Aufgaben wahr.

Der Wirtschaftstreuhänder hat als Steuerberater die Einhaltung der Gesetze und seine Pflichterfüllung feierlich gelobt; als Buchprüfer und als Wirtschaftsprüfer hat er einen Eid geschworen.

Dies verpflichtet die Berufsberechtigten der Wirtschaftstreuhandberufe, in der Berufsausübung durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in ihrem Benehmen sowie durch besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse die Ehre und Würde ihres Berufsstandes zu wahren.

1. Abschnitt: Standesgemäßes Verhalten

- § 1. Allgemeines
- § 2. Aufträge
- § 3. Fortbildungsverpflichtung
- § 4. Treuhandschaften
- § 5. Eigenverantwortung
- § 6. Krankenversicherungspflicht
- § 7. Auftragsübernahme
- § 8. Erfolgshonorare
- § 9. Unterlagen
- § 10. Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden
- § 11. FinanzOnline
- § 12. Hausdurchsuchung
- § 13. Mitarbeiter-Zusammenarbeit

2. Abschnitt: (entfallen)

- § 14. (entfallen)
- § 15. (entfallen)
- § 16. (entfallen)
- § 17. (entfallen)
- § 18. (entfallen)
- § 19. (entfallen)
- § 20. (entfallen)

3. Abschnitt: Befangenheit – Interessenkollision

- § 21. Befangenheit
- § 22. Interessenkollision
- § 23. Umgehung

4. Abschnitt: Mediation

- § 24. Allgemeines
- § 25. Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität
- § 26. Verschwiegenheit
- § 27. Übernahme des Mediationsmandates
- § 28. Erarbeitete Vereinbarungen
- § 29. Einseitige Beratung - Vertretung
- § 30. Anerkannte Techniken und Regeln

5. Abschnitt: Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

- § 31. Gebote

6. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

- § 32. Begriffsbestimmungen
- § 33. Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten
- § 34. Wirtschaftlicher Eigentümer
- § 35. Vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 36. Verstärker Sorgfaltspflichten
- § 37. Ausführung durch Dritte
- § 38. Meldepflichten
- § 39. Verbot der Informationsweitergabe
- § 40. Risikoprofile
- § 41. (entfallen)
- § 42. (entfallen)
- § 43. (entfallen)

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 44. Inkrafttreten
- § 45. Beschlussfassung-Kundmachung

Inhaltsverzeichnis idF ABI-KWT 1/2010
Inhaltsverzeichnis 6. Abschnitt idF ABI-KWT Sondernummer I/2011

1. Abschnitt

Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 1. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

Aufträge

§ 2. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Aufgaben, Vertretungen und Verteidigungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln, insbesondere die Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu beachten.

(2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

Fortbildungsverpflichtung

§ 3 (1) Berufsberechtigte natürliche Personen sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem Laufenden zu halten. Die Fortbildungsverpflichtung gilt für Berufsberechtigte, die das Ruhen ihrer Befugnis gemäß § 97 WTBG erklärt haben, gleichermaßen, es sei denn sie üben keine facheinschlägige Tätigkeit aus.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich laufend im Ausmaß von 120 Stunden, verteilt auf drei Jahre fortzubilden. Pro Kalenderjahr hat das Ausmaß der Fortbildung zumindest 30 Stunden zu betragen. Die Fortbildungsverpflichtung hat durch die Teilnahme facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen. Zur Erfüllung des vorgeschriebenen Umfanges der Fortbildung kann das Selbststudium im Ausmaß von höchstens 10 Stunden pro Kalenderjahr herangezogen werden. In dem Kalenderjahr, in welchem eine Fachprüfung nach dem WTBG erfolgreich abgelegt wird, entfällt die Fortbildungsverpflichtung.

(3) Auf den Umfang der Fortbildungsverpflichtung können facheinschlägige Tätigkeiten als Schriftsteller, Lektor, Vortragender, Prüfungskommissär und als Mitglied in Fachgremien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer, des Instituts Österreichischer Steuerberater, des Österreichischen Rechnungslegungskomitees und vergleichbarer Organisationen im Ausmaß von höchstens 20 Stunden pro Kalenderjahr angerechnet werden.

(4) Zu Vortragstätigkeiten im Sinne des Abs. 3 sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen. Diese sind pauschal mit dem Zweifachen der Vortragszeit dieser hinzuzurechnen.

(5) Lehreinheiten von zumindest 45 Minuten gelten als eine Stunde im Sinne der Abs. 2 und 3.

(6) Die in einem Kalenderjahr absolvierten Fortbildungsmaßnahmen sind der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bis spätestens 31. März des Folgejahres unter Verwendung eines von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu diesem Zweck bereitzustellendes Formular schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu geben.

(7) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist zur Überprüfung der übermittelten Meldungen über die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen berechtigt. In diesem Zusammenhang sind die Berufsberechtigten verpflichtet, die für die Überprüfung der Meldungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Treuhandschaften

§ 4. (1) Berufsberechtigte haben anvertraute fremde Vermögenswerte gewissenhaft zu verwalten.

(2) Berufsberechtigte sind insbesondere verpflichtet,

1. anvertraute fremde Vermögenswerte von den eigenen und anderen Vermögenswerten getrennt zu halten,
2. über fremde Vermögenswerte gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen,
3. Geld und Wertpapiere bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen und
4. durchlaufende fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(3) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen zu verwenden, wenn sie hiezu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Eigenverantwortung

§ 5. (1) Berufsberechtigte haben

1. ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
2. ihr Urteil selbst zu bilden und
3. ihre Entscheidung selbst zu treffen.

(2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen wird oder nicht getragen werden kann.

Krankenversicherungspflicht

§ 6 (1) Berufsberechtigte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind verpflichtet, während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit eine Krankenversicherung für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten.

(2) Diese Krankenversicherung hat zu bestehen:

1. Im Rahmen des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder
2. im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001, oder
3. im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001 und den Kundmachungen BGBl. I Nr. 36/2001 und BGBl. I Nr. 37/2001.

Abs 1 idF ABI-KWT 2/2005

Auftragsübernahme

§ 7. (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.

(2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(3) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit eines Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

Erfolgshonorare

§ 8. Berufsberechtigten ist die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare verboten.

Unterlagen

§ 9. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet die von ihnen selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre aufzubewahren, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sich die Unterlagen und der Schriftwechsel beziehen. Die Vorschriften über Aufbewahrungspflichten im 4. Hauptstück, 2. Abschnitt, des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – bleiben unberührt.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers diesem während der Aufbewahrungsfrist des Abs. 1 Abschriften des im Rahmen des Auftrages geführten Schriftwechsels zu übergeben, soweit der Auftraggeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Berufsberechtigte haben auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die Ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen herauszugeben.

(4) Das Recht der Berufsberechtigten bei Nichtbezahlung von fälligen Honorarforderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, bleibt unberührt.

IdF ABI-KWT 2/2005

Abs 1 letzter Satz idF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

§ 10. Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen sachlich und korrekt zu verhalten. Insbesondere haben sie es zu unterlassen:

1. Amtshandlungen zu stören oder
2. durch ungeziemendes Benehmen den Anstand zu verletzen oder
3. sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise zu bedienen.

FinanzOnline

§ 11. (1) Berufsberechtigten ist es untersagt, als Teilnehmer von FinanzOnline zu Unrecht - insbesondere ohne hiezu bevollmächtigt zu sein - von der Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht nach § 90a der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, Gebrauch zu machen.

(2) Berufsberechtigte haben diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter zu überbinden und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Hausdurchsuchung

§ 12. (1) Berufsberechtigte haben im Falle einer Hausdurchsuchung in ihrer Kanzlei oder ihrer Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht, der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges und zum Schutz der nicht betroffenen Klientenakten ein Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ab Beginn der Amtshandlung beigezogen wird.

(2) Der beizuziehende Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat hinsichtlich sämtlicher Umstände, die ihm in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit im Sinne des § 177 WTBG zu bewahren.

Mitarbeiter - Zusammenarbeit

§ 13. (1) Berufsberechtigte haben bei Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.

(2) Berufsberechtigte haben für eine praktische und theoretische Ausbildung der Berufsanwärter und für eine fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter zu sorgen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich im beruflichen Verkehr mit anderen Berufsberechtigten, Mitarbeitern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes berührt werden, in schriftlichen und mündlichen Äußerungen und in ihrem Verhalten sachlich und korrekt zu verhalten.

2. Abschnitt

Externe Qualitätsüberwachung

Der Externen Qualitätsüberwachung unterliegende Prüfer und Gesellschaften

~~§ 14. Alle Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sind zu einer externen Qualitätsüberwachung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.~~

Ziele der Externen Qualitätsüberwachung

~~§ 15. (1) Die Externe Qualitätsüberwachung hat eine Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des zu überprüfenden Betriebes zu umfassen.~~

~~(2) Diese Prüfung hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:~~

- ~~1. Eigene Sicherungsmaßnahmen betreffend die Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,~~
- ~~2. die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung der Mitarbeiter,~~
- ~~3. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und~~
- ~~4. die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.~~

Zeitlicher und sachlicher Umfang der Externen Qualitätsüberwachung

~~§ 16. (1) Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften haben sich mindestens alle 4 Jahre einer externen Qualitätsüberwachungsprüfung zu unterziehen. Im Rahmen dieser Einschau sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebes zu beurteilen.~~

~~(2) Je nach Prüfungsurteil der Einschau kann von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine weitere Einschau in einer kürzeren Frist als 4 Jahren angeordnet werden.~~

~~(3) Die in einem Jahr der Externen Qualitätsüberwachung unterliegenden Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften werden aufgrund einer Zufallsauswahl unter Beachtung der zumindest alle 4 Jahre~~

durchzuführenden Einschau sowie unter Berücksichtigung allfällig freiwillig durchgeführter Einschauen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestimmt.

Prüfungsurteil

~~§ 17. (1) Die Feststellungen der Externen Qualitätsüberwachung sind in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen, der mit einem Prüfungsurteil abzuschließen hat. Werden keine oder nur unwesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt, hat das Prüfungsurteil folgenden Wortlaut: „Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der Externen Qualitätsüberwachung unterliegenden Prüfungsbetriebes des Wirtschaftsprüfers, Buchprüfers / der Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft sind angemessen.“~~

~~(2) Das mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnende Prüfungsurteil ist aufgrund der Feststellungen der Einschau einzuschränken, zu verweigern oder zu ergänzen. Das Prüfungsurteil ist von dem der Einschau unterliegenden Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder der Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft unverzüglich der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu übermitteln.~~

Auswahl der die Externe Qualitätsüberwachung durchführenden Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer

~~§ 18. (1) Die Durchführung einer Externen Qualitätsüberwachung hat in der Form einer Einschau von Berufsangehörigen (Peer Review) durch andere Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zu erfolgen. Zur Durchführung der Externen Qualitätsüberwachung sind nur die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nominierten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer berechtigt. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat eine Liste der zu einer Externen Qualitätsüberwachung berechtigten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zu führen.~~

~~(2) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in diese Liste ist eine zumindest 5-jährige Praxis als Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer und spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Externen Qualitätsüberwachung.~~

~~(3) Zur Externen Qualitätsüberwachung zugelassene Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer können diese unter Beiziehung entsprechend qualifizierter Assistenten durchführen.~~

Beauftragung

~~§ 19. Der zur Externen Qualitätsüberwachung vorgesehene oder diese freiwillig durchführende Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer oder die Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft hat unter Beachtung der für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregeln einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer mit der Durchführung einer Externen Qualitätsüberwachung zu beauftragen.~~

Übergangsbestimmungen

~~§ 20. (1) Die Einführung der Externen Qualitätsüberwachung erfolgt stufenweise.~~

~~(2) Ab dem Jahr 2002 sind alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute oder Versicherungen prüfen, verpflichtet, sich einer Externen Qualitätsüberwachung zu unterziehen.~~

~~(3) Ab dem Jahr 2003 gilt diese Verpflichtung für alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die verpflichtend vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen von großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 HGB und den diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften durchführen.~~

2. Abschnitt entfallen durch ABI-KWT 1/2010

3. Abschnitt **Befangenheit – Interessenkollision**

Befangenheit

§ 21. (1) Berufsberechtigte haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung oder Handlung zu vermeiden, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

(2) Berufsberechtigte sind befangen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei genügt der Anschein der Voreingenommenheit oder die Besorgnis, dass bei Ausübung der Tätigkeit andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen könnten.

Interessenkollision

§ 22. (1) Berufsberechtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Interessenkollision gegeben ist.

(2) Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Berufsberechtigten ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig.

Umgehung

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

4. Abschnitt **Mediation**

Allgemeines

§ 24. (1). Der Berechtigungsumfang von Wirtschaftstreuändern umfasst auch Mediation. Wird der Wirtschaftstreuänder bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung unbeschadet aller anderer Befugnisse auch als Mediator durchführen.

(2) Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

Unabhängigkeit – Allparteilichkeit - Neutralität

§ 25. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Wirtschaftstreuänders voraus. Ein Wirtschaftstreuänder als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Kann die Unabhängigkeit,

Allparteilichkeit und Neutralität aus der Sicht des Mediators nicht gewährleistet werden, so ist ein Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

Verschwiegenheit

§ 26. (1) Der Wirtschaftstreuänder als Mediator ist zur umfassenden Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

Übernahme des Mediationsmandates

§ 27. Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Ein Ergebnis der Mediation sollte schriftlich festgelegt werden.

Erarbeitete Vereinbarungen

§ 28. Mit Einverständnis der Mediationsparteien oder mit ausdrücklicher Zustimmung deren Parteienvertreter darf der als Mediator tätig gewordene Wirtschaftstreuänder die im Mediationsverfahren erarbeitete Vereinbarung mit dem gemäß Parteienwillen gebotenen Inhalt verfassen, wobei er den Parteien jeweils zu empfehlen hat, dieses Schriftstück durch deren sachkundige Rechtsberater überprüfen zu lassen.

Einseitige Beratung - Vertretung

§ 29. (1) Eine einseitige Beratung oder Vertretung durch den Mediator ist nicht gestattet.

(2) Die Übernahme eines Mediationsauftrages durch einen Wirtschaftstreuänder darf bestehende Auftragsverhältnisse mit anderen Wirtschaftstreuändern nicht verletzen. Individuelle Auftragschutzvereinbarungen sind möglich.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

Anerkannte Techniken und Regeln

§ 30. Die Tätigkeit des Wirtschaftstreuänders als Mediator ist eine höchstpersönliche. Der Wirtschaftstreuänder als Mediator hat die anerkannten Techniken und Regeln zu beachten und anzuwenden.

5. Abschnitt

Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

Gebote

§ 31. (1) Berufsberechtigte dürfen sich nicht an Betrug, Korruption oder Geldwäsche beteiligen.

(2) Berufsberechtigte dürfen ihren Klienten keinen Rat erteilen, wodurch eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige kriminelle Tätigkeit verschleiert oder verborgen wird.

(3) Berufsberechtigte dürfen sich im Rahmen ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes nicht zu Handlungen verpflichten, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigen.

(4) Berufsberechtigte dürfen keine Bestechungsgelder oder andere illegale Vorteile für sich oder ihre Klienten annehmen.

(5) Die Verwertung von vertraulicher beruflicher Information zum persönlichen Gewinn oder zu sonstigen widerrechtlichen Zwecken ist verboten.

(6) Berufsberechtigte haben die Identität des Klienten zu prüfen und diesbezügliche Informationen zur Klärung einzuholen, wenn Transaktionen mit Klientengeldern durchgeführt werden.

(7) Gelangt ein Berufsberechtigter zu der Auffassung, dass die Erfüllung einer Anweisung eines Klienten das Risiko einer Beteiligung an einer in Abs. 1 erwähnten kriminellen Tätigkeit mit sich bringt, so hat er den Auftrag zurückzulegen.

6. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Begriffsbestimmungen

§ 32. Im Sinne dieses Abschnittes ist

1. „Geldwäsche“ ein Straftatbestand gemäß § 165 Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.
2. „Terrorismusfinanzierung“ ein Straftatbestand gemäß § 278d Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.
3. „Verdacht“ ein begründeter Verdacht, das heißt die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts, die sich aufgrund der Kenntnis hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte ergibt. Diese Annahme hat über eine bloße Vermutung hinauszugehen.
4. „Geschäftsbeziehung“ jedes Handeln des Wirtschaftstreuhänders in Ausübung seines Berufes für Dritte, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen.
5. „Transaktion“ ein Vorgang, der auf den Übergang von Werten von einer Einflussosphäre in eine andere abzielt.
6. „gelegentliche Transaktion“ eine Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung ab einem Volumen von zusammengerechnet zumindest 15.000 Euro.
7. „Zustimmung der Führungsebene“ im Sinne des § 98d Abs 1 Z 2 lit e WTBG nicht die Zustimmung des vertretungsbefugten Organs, sondern die Zustimmung jener Ebene in der Hierarchie, der die Person, die um eine derartige Zustimmung ersucht, untersteht.
8. „zuständige Behörde“ die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl I Nr. 22/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 37/2010).
9. „Kunde“ eine Person, der gegenüber sich ein Berufsberechtigter zur Erbringung von Diensten oder Aufträgen verpflichtet hat.
10. „Auftraggeber“ eine Person, die einem Berufsberechtigten rechtswirksam einen Auftrag erteilt hat und dieser Auftrag vom Berufsberechtigten verbindlich angenommen wurde.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Ausgestaltung von Sorgfaltspflichten

§ 33. (1) Steht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person als Auftraggeber ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung, ist die Einholung von weiteren Dokumenten, Daten und Informationen nicht erforderlich, sofern der Berufsberechtigte alleine daraus die Identität des Auftraggebers feststellen kann. Ansonsten haben die Feststellung und Überprüfungen der Identität risikobasiert aufgrund des gemäß § 40 erstellten Risikoprofils zu erfolgen. Auskünfte und Informationen, die von Personen stammen, die als verlässliche Gewährspersonen im Sinne des § 98d Abs 1 Z 1 lit. a) bb) WTBG gelten, sind als glaubwürdig anzusehen.

(2) Ist der Auftraggeber ein Unternehmen, eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, dann ist die Vertretungsbefugnis aufgrund beweiskräftiger aktueller Dokumente zu prüfen. Von den vertretungsbefugten Personen sind gemäß § 98b Abs 1 Z 3 WTBG jedenfalls Lichtbildausweise in vertretungsbefugter Zusammensetzung erforderlich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, sofern nicht die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 98c WTBG anwendbar sind.

(3) Wird die Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen, ist zu beachten:

1. Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers während der Begründung einer Geschäftsbeziehung kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht und ein Aufschub in der Begründung der Geschäftsbeziehung oder eine nicht umgehende Durchführung eines Auftrages mit einem Schaden für den Auftraggeber verbunden sein könnte.

2. Ein die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung rechtfertigendes geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn der Auftraggeber dem Berufsberechtigten seit längerer Zeit persönlich bekannt ist.

3. Eine Vervollständigung der zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers dienenden Verfahren hat möglichst bald, ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

(4) Zur Überprüfung der Vertretungsbefugnis eines als Vertreter eines Dritten handelnden Auftraggebers ist die erteilte schriftliche Vollmacht einzuholen. Bei berufsmäßigen Parteienvertretern genügt Berufung auf erteilte Vollmacht und Nachweis der Berufsberechtigung.

(5) Ist eine Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers nicht anhand von Dokumenten möglich, kann nach risikobasierter Beurteilung eine Erklärung des Auftraggebers darüber ausreichen. Diese ist zu dokumentieren und es ist darin festzuhalten, wer wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 98b Abs 2 WTBG ist.

(6) Die zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu setzenden Maßnahmen sind entsprechend dem individuellen Risikoprofil zu wählen. Dabei ist insbesondere die Risikogeneignetheit der für den Auftraggeber zu erbringenden Tätigkeiten zu beachten. Soweit der Auftrag die Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber umfasst, besteht in der Regel ein geringes Risiko einer Ausnutzung der Geschäftsbeziehung für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung. Bei Annahme von Aufträgen zur Durchführung von Tätigkeiten mit geringem Risiko ist es ausreichend, mit angemessenen Mitteln ein allgemeines Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu erlangen.

(7) Zur Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung sind im Zuge der Begründung der Geschäftsbeziehung die zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist bei aufrechten

Geschäftsbeziehungen regelmäßig zu aktualisieren. Die eingeholten Informationen sowie die Dokumentation der zu erbringenden Leistungen sind bei Erstellung des Risikoprofils gemäß § 40 zu berücksichtigen.

(8) Zur kontinuierlichen Überwachung aufrechter Geschäftsbeziehungen ist im Sinne des § 98b Abs 1 Z 6 WTBG in regelmäßigen Intervallen eine Überprüfung dahingehend durchzuführen ob die Kenntnisse über den Auftraggeber und seine Geschäftstätigkeit aktuell sind. Das Intervall der Überprüfungen ist entsprechend einer Risikoeinstufung des Auftraggebers vorzunehmen. Unabhängig von den regelmäßig vorzunehmenden Überprüfungen ist eine Überprüfung anlaßbezogen durchzuführen, wenn aufgrund von dem Berufsberechtigten bekannt gewordener Tatsachen und in Hinblick auf die Risikoeinstufung des Auftraggebers dies erforderlich scheint. Eine gesonderte Verpflichtung des Berufsberechtigten zur Einholung von Informationen wird dadurch nicht begründet.

(9) Auftraggeber sind darauf zu überprüfen, ob es sich bei diesen um politisch exponierte Personen im Sinne des § 98d Abs 1 Z 3 WTBG von anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern handelt (§ 98d Abs 1 Z 2 WTBG). Die Überprüfung ist auf Basis verlässlicher Informationsquellen durchzuführen und das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Von gesetzlichen Berufsorganisationen angebotene oder empfohlene Informationsquellen gelten jedenfalls als verlässlich.

(10) Als unüblich im Sinne des § 98b Abs 1 Z 8 WTBG gilt eine Transaktion, wenn diese in Bezug auf die bisher vom Auftraggeber ausgeübte Geschäftstätigkeit ungewöhnlich ist, ohne erkennbaren wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck erfolgt und damit für die Transaktion keine normale, legale, harmlose Erklärung in Betracht kommt. Die Dokumentation über eine solche Transaktion ist ebenfalls zumindest fünf Jahre nach Durchführung der Transaktion aufzubewahren.

(11) Die Meldepflicht ist gemäß § 98g Abs. 6 WTBG nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Tätigkeit als Berater, Vertreter oder Verteidiger des Auftraggebers im Rahmen des Berechtigungsumfanges der Wirtschaftstreuhandler gemäß § 3 WTBG insbesondere vor folgenden Behörden und Gerichten handelt:

1. Finanz- und Finanzstrafbehörden
2. Gebietskörperschaften
3. Unabhängige Verwaltungssenate
4. Sozialversicherungsträger
5. Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständigen Behörden und Ämter
6. Verwaltungsgerichtshof

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Wirtschaftlicher Eigentümer

§ 34. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von Offenlegungsvorschriften hinsichtlich von an einem geregelten Markt notierter Gesellschaften kann anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen erfolgen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

§ 35 (1) Auch bei Vorliegen der in § 98c WTBG angeführten Voraussetzungen dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten nur dann angewendet werden, wenn der Berufsberechtigte

das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Geschäftsbeziehung (Risikoprofil) insgesamt als gering eingestuft hat.

(2) Die Einholung von Informationen aus Geschäftsberichten, detaillierten Websites oder sonstigen Veröffentlichungen kann in solchen Fällen zur Erfüllung der Identifikationspflichten für die vertretungsbefugten Personen und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zur Einholung von Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftstätigkeit ausreichen.

(3) Das Vorliegen der in § 98c WTBG angeführten Voraussetzungen berechtigt nicht, auf sämtliche Sorgfaltspflichten zu verzichten.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 36. (1) Das vorläufige Fehlen von Identifizierungsunterlagen bei Vorliegen eines Ferngeschäftes im Sinne des § 98d Abs 1 Z 1 WTBG kann zu keiner Verpflichtung zu einer Meldung aufgrund § 98b Abs 5 WTBG führen. Erst das endgültige Fehlen derartiger Unterlagen nach Abschluss der für Ferngeschäfte vorgesehenen Sorgfaltsmaßnahmen löst eine solche Meldeverpflichtung aus.

(2) Die Nutzung einer Datenbank, die auf die internationale Erkennung politisch exponierter Personen spezialisiert ist, stellt ein angemessenes Verfahren zur Feststellung dar, ob der Auftraggeber eine politisch exponierte Person eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates ist. Nach Begründung einer Geschäftsbeziehung ist auf risikobasierter Basis regelmäßig zu überprüfen, ob ein Auftraggeber als politisch exponierte Person eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates gilt.

(3) Für die Begründung einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern sind angemessene Verfahren festzulegen, welche die Einbindung der Führungsebene gewährleisten. Bei Gesellschaften ist eine Einbeziehung des Geldwäschebeauftragten gemäß § 98j Abs. 2 WTBG in diese Verfahren zu berücksichtigen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Ausführung durch Dritte

§ 37. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 98f Abs 2 Z 1 und 2 WTBG ist risikobasiert unter Anwendung angemessener Maßnahmen zu prüfen.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Meldepflichten

§ 38. (1) Vermögensbestandteile, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren, sind für das Entstehen einer Meldepflicht nur insoweit beachtlich, als die Geldwäsche derartiger Vermögensbestandteile auch nach § 165 StGB, BGBl 1974/60 in der Fassung BGBl I Nr. 111/2010, strafbar ist.

(2) Entspricht ein Auftraggeber einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht, führt dies nur dann zu einer Meldepflicht, wenn mit dem Auftraggeber bereits eine über eine kostenlose Erstberatung hinausgehende Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden soll.

(3) Ein Verzicht auf die Durchführung eines Geschäfts ist insbesondere dann nicht möglich, wenn der Auftrag in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten für den Auftraggeber besteht und deren fristgerechte Durchführung andernfalls gefährdet ist.

(4) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal sind verpflichtet vor der Erteilung von Auskünften gemäß § 98g Abs 5 WTBG an die zuständige Behörde von dieser eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen einer Ermittlungstätigkeit wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verlangen. Wird dem Verlangen nicht Folge geleistet kann Auskunft dann erteilt werden, wenn die Berechtigung des Auskunftersuchens glaubhaft erscheint.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Verbot der Informationsweitergabe

§ 39 (1) Eine Informationsweitergabe an andere Berufsberechtigte ist zulässig, sofern es sich um denselben Auftraggeber und dieselbe Transaktion handelt. Eine Informationsweitergabe innerhalb eines inländischen Netzwerkes ist immer zulässig.

(2) Im Falle der Informationsweitergabe an ausländische Berufsberechtigte hat die Prüfung der Gleichwertigkeit der Anforderungen von Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern sowie der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und des Schutzes personenbezogener Daten anhand von durch öffentliche Stellen veröffentlichten Listen zu erfolgen. Liegen derartige Listen nicht vor, kann der Berufsberechtigte selbst die Gleichwertigkeit beurteilen. Im Zweifel ist von dem im Drittland ansässigen Berufsberechtigten die Gleichwertigkeit der Anforderung glaubhaft zu machen.

(3) Unter Transaktionen im Sinne des § 98h Abs. 3 WTBG sind nicht nur Sachverhalte im Sinne der allgemeinen Begriffsbestimmung gemäß § 32 Z. 5 zu verstehen, sondern Geschäftsfälle allgemein.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

Risikoprofil

§ 40. (1) Zur Beurteilung des Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist auf Grundlage aller über Auftraggeber und Auftrag erhaltenen Informationen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ein Risikoprofil zu erstellen. Maßnahmen, die risikobasiert zu treffen sind, sind auf Grundlage dieses Risikoprofils festzulegen. Das Risikoprofil ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung entsprechend den Vorschriften zur laufenden Überwachung einer Geschäftsbeziehung aktuell zu halten.

(2) Bei der Erstellung eines Risikoprofils können beispielsweise einfließen:

1. Auftraggeberbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Herkunft oder Sitzstaat des Auftraggebers,
 - b) bei ausländischen Auftraggebern die Vergleichbarkeit von Regelungen des Herkunftsstaates zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit inländischen Regelungen,
 - c) die Rechtsform des Auftraggebers,
 - d) Geschäftstätigkeit und Branche des Auftraggebers,
 - e) Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person von anderen Mitgliedstaaten oder von Drittländern im Sinne des § 98d Abs 1 Z 3 WTBG handelt,
 - f) Handeln des Auftraggebers im eigenen Namen oder in Vertretung
2. Auftragsbezogene Faktoren wie beispielsweise
 - a) Inhalt, Art und Dringlichkeit der beauftragten Leistungen,

- b) beabsichtigte Dauer der Geschäftsbeziehung
 - c) Marktüblichkeit des Preis- Leistungsverhältnisses
 - d) unbare oder bare Leistungsvergütung
3. Faktoren in der Sphäre des Berufsberechtigten wie beispielsweise
- a) auftragsspezifische Kenntnisse des Berufsberechtigten
 - b) Sprachkenntnisse
 - c) organisatorische Voraussetzungen

(3) Die Risikoeinstufung einer Geschäftsbeziehung hat in einer Gesamtbetrachtung aller im Einzelfall allenfalls gewichtet zu berücksichtigenden Faktoren zu erfolgen. Die Risikoeinstufung ist anlässlich jeder Aktualisierung des Risikoprofils neuerlich zu beurteilen.

(4) Das Risikoprofil sowie die Risikoeinstufung sind zu dokumentieren und die Dokumentation zumindest fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion aufzubewahren.

IdF ABI-KWT Sondernummer I/2011

§ 41. (entfallen)

Entfallen durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

§ 42. (entfallen)

Entfallen durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

§ 43 (entfallen)

Entfallen durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 44. (1) Diese Verordnung tritt mit 31.12.2003 in Kraft.

(2) Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 29.11.2001 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossene, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/51-III/A/5/01 genehmigte und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. I/2002 kundgemachte Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie (WT-ARL 2001) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes in der Fassung der Verordnung WT-ABI 02/2008 treten am Tag mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. Auf die Übergangsbestimmung in § 34 Abs. 6 für bestehende Geschäftsbeziehungen wird verwiesen.

(4) Der Entfall des 2. Abschnittes tritt mit dem der Verlautbarung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Tag in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes in der Fassung der Verordnung WT-ABI Sondernummer I/2011 treten mit dem der Verlautbarung folgendem Tag in Kraft.

(6) § 3 in der Fassung ABI-KWT XY/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Eine Meldung über absolvierte Fortbildungsmaßnahmen ist erstmals über im Kalenderjahr 2012 absolvierte Fortbildungsmaßnahmen bis spätestens 31. März 2013 zu erstatten.

Bezeichnung geändert durch ABI-KWT 2/2008 (vorher § 39)

Abs 3 eingefügt durch ABI-KWT 2/2008

Abs 4 eingefügt durch ABI-KWT 1/2010

Abs 5 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011 (in der Verlautbarung irrtümlich als Abs 3 bezeichnet - Redaktionsversehen)

Abs 6 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011

Beschlussfassung-Kundmachung

§ 45. (1) Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 8.9.2003 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/37-I/3/03 vom 5.11.2003 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. II/2003 kundgemacht.

(2) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 161/2006, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 161/2006, durch Erlass, Zl. 33.431/0004-I/3/2008, vom 09.04.2008 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 02/2008, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(3) Der Entfall des 2. Abschnittes wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 9. November 2009 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 10/2008, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 10/2008, durch Erlass, Zl. 38.600/0031-I/3/2009 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Nr. 1/2010, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(4) Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 20. 6. 2011 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 58/2010, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 58/2010, durch Erlaß, Zl. BMWFJ- 33.430/0025-I/3/2011, vom 9.8.2011 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sonder-Nr. I/2011, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundgemacht.

(5) § 3 in der Fassung ABI-KWT Sondernummer I/2011 wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzten in seiner Sitzung am 07. 11. 2011 gemäß § 155 Abs 2 Z 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 58/2010, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 174 Abs. 6 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 58/2010, durch Erlaß, BMWFJ-38.600/0044–I/3/2011, vom 14.12.2011 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzten, Sondernummer I/2011, sowie im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzten kundgemacht.

Bezeichnung geändert durch ABI-KWT 2/2008 (vorher § 40)

Abs 2 eingefügt durch ABI-KWT 2/2008

Abs 3 eingefügt durch ABI-KWT 1/2010

Abs 4 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011 (in der Verlautbarung irrtümlich als Abs 2 bezeichnet – Redaktionsversehen)

Abs 5 eingefügt durch ABI-KWT Sondernummer I/2011